

Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied des edu-sharing.net e.V.

edu-sharing.net e.V. Am Horn 21a 99425 Weimar

Hiermit ersucht der Antragsteller den Vorstand um Aufnahme als ordentliches Mitglied des edusharing.net e.V. Der Antragsteller erkennt die Satzung und die Organe des Vereins an.

Der Antragsteller bewirbt sich um eine Mitgliedschaft als:

Privatperson

Mitgliedsbeitrag: 80 € pro Jahr

nicht-kommerzielle Organisation

(z.B. öffentliche Schulen und Hochschulen)

Mitgliedsbeitrag: 300 € pro Jahr; Bitte geben Sie im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll.

Kommerzielle Organisationen

(z.B. Verlage und private Bildungseinrichtungen)

Mitgliedsbeitrag: 800 € pro Jahr; Bitte geben Sie im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll.

Organisation:				
Vorname:		Nachname:		
Strasse, Nr.:				
Ort:		Postleitzahl:		
Staat:		Telefon:		
E-Mail:				
Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass sämtliche in diesem Antrag gemachte Angaben zutreffend sind.				
Die in diesem Antrag erhobenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert und für vereinsinterne Auswertungen, sowie zu Abrechnungszwecken gemäß den in der Satzung festgelegten Zielen und Zwecken des Vereins genutzt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).				
 Ort, Datum			des Antragstellers	



Angaben gemäß §5 II 2 der Vereinssatzung

Vielen Dank, dass Sie sich für eine Mitgliedschaft im edu-sharing.net e.V. interessieren. Zur gezielten Organisation der Netzwerk- und Vereinsarbeit möchten wir Sie gemäß §5 II 2 der Vereinssatzung um einige weitere Angaben zu Ihrer Person beziehungsweise Organisation bitten.

Zu II	nrer Person/Organisation			
Tätigkeitsfeld (z.B. Lehre)				
Berufsbezeichnung				
Rolle in Ihrer Organisation				
	Fachgebiet			
Auf welche Art und Weise möchten Sie den Vereinszweck fördern? Wie würden Sie sich gern in den Verein einbringen?				
Zu II	nrem Interesse an der Nutzung von Inhalten			
	Ich habe vor, im Netzwerk Inhalte aus den folgenden Fachbereichen anzubieten:			
	Ich habe vor, Inhalte zu nutzen. Besonders interessieren mich folgende Fachbereiche:			
	Ich möchte mich an der Qualitätssicherung von Inhalten und oder an der Pflege von Wissenslandkarten beteiligen. Ich bin ein Experte für folgende Fachbereiche:			
Zu Ihrem Interesse an der Nutzung von Software				
	Ich habe vor, eigene Software in das edu-sharing Werkzeug-Set einzubringen. Es handelt sich dabei um Software aus dem Bereich:			
	Ich habe vor, mich an der Qualitätssicherung der im Netzwerk genutzten Software zu beteiligen. Meine Expertise liegt dabei auf folgendem Gebiet:			

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen "edu-sharing.net" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Weimar.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zweck

- Zweck des Vereins ist die Verbesserung des einfachen Austauschs und der breiten Verfügbarkeit hochwertiger Lern- und Wissensinhalte für die Bildung.
- 2. Der Verein begründet hierfür ein Netzwerk von Bildungseinrichtungen, Lehrenden, Autoren, Fachgesellschaften, Inhalte-Anbietern, IT-Dienstleistern und anderen Akteuren aus dem Bildungsbereich.
- 3. Der Verein regelt die Teilnahme am Netzwerk nach gemeinsam definierten Stabilitäts- und Qualitätskriterien, entwickelt Konzepte zur Qualitätssicherung für öffentlich über das Netzwerk angebotene Inhalte und gestaltet Bedingungen, welche den Austausch und die Wiederverwendung von Inhalten fördern.

§4 Aufgaben

- 1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Etablierung von Gemeinschaften von Erstellern, Anbietern und Nutzern von Lern- und Wissensinhalten, insbesondere mit dem Ziel der Qualitätssicherung und der systematischen Erschließung umfangreicher hochwertiger Inhalte,
 - b. eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Vereins und den Herstellern von dem Vereinszweck dienlichen Technologien mit dem Ziel derer bedarfsorientierten, anwenderfreundlichen Weiterentwicklung,
 - c. die Verbreitung von Wissen und Fähigkeiten, welche die Erstellung und Verbreitung qualitätsgesicherter, gut wiederverwendbarer Lern- und Wissensinhalte unterstützen.
- 2. Werden über das Netzwerk von einzelnen Mitgliedern kostenpflichtige Inhalte oder Dienste offeriert, so sind diese über einen externen Marktplatz zu handeln, welcher nicht dem Verantwortungsbereich des Vereins unterliegt.

§5 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck fördern und umsetzen.
- 2. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist bei dem Vorstand schriftlich zu beantragen. Hierbei soll sich der Antragsteller über die persönlichen Voraussetzungen in Abs. 1 sowie darüber erklären, auf welche Weise er der Förderung des Vereinszwecks zukünftig dienlich sein würde. Körperschaften und Anstalten des Öffentlichen Rechts geben im Antrag an, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist mitzuteilen.
- 3. Der Vorstand prüft das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen. Befürwortet der Vorstand die Aufnahme gibt er den weiteren Mitgliedern auf geeignete Weise das Aufnahmegesuch bekannt. Werden innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit Bekanntmachung keine Einwände seitens eines Mitglieds erhoben, gilt die Aufnahme als beschlossen. Erklärt ein Mitglied, dass es die Aufnahme des Antragstellers aus bestimmten Gründen ablehne, muss der Vorstand über den Aufnahmeantrag unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände abschließend entscheiden.

4. Im Falle der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung bzw. Liquidation, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben haben. Das ausgeschiedene Mitglied hat insbesondere keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Entscheidend für die Fristwahrung ist der Zugang des Schreibens beim Geschäftsführer.
- 3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands und ist dem jeweiligen Mitglied schriftlich durch diesen mitzuteilen. Ein Ausschluss ist nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, soweit das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Bevor der Ausschluss durch den Vorstand ausgesprochen wird, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§7 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Spenden

- Die Mittel des Vereins werden insbesondere aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel, Spenden, außerordentliche Zuwendungen und gegebenenfalls durch Entgelte oder Gebühren (z.B. Teilnahmegebühren für Veranstaltungen).
- 2. Die Ausgestaltung, die Höhe und die Zahlweise der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.
- 3. Spendenbeiträge müssen vor Ablauf des Kalenderjahres eingegangen sein, für das sie bestimmt sind.
- 4. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das ehemalige Mitglied nicht von den bis dahin fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§8 Vermögen

- 1. Der jährliche Etat des Vereins wird vom Vorstand unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereins für das nächstfolgende Jahr aufgestellt. Nicht verausgabte Beträge werden auf neuer Rechnung vorgetragen.
- 2. Die Jahresrechnung für das jeweils laufende Geschäftsjahr wird vom Vorstand vorbereitet, der Mitgliederversammlung vorgelegt und durch zwei von dieser gewählte Personen oder durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft.

§9 Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Wissenschaftlicher Beirat
 - Anwendergremium
- 2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vereins können zur Bündelung bestimmter Aktivitäten freiwillige Fach-, Projekt-, Regional- oder Interessensgruppen bilden. Die durch die Satzung, insbesondere die §§2-4, vorgegebenen Rahmenbedingungen sind dabei einzuhalten.

§10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Annahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung, den Vermögensbericht und die Entlastung des Vorstandes
 - o Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - Entscheidung zu ihr vom Vorstand vorgelegten inhaltlichen Grundsatzfragen von wesentlicher Bedeutung
 - Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- 2. Ferner entscheidet die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, für die anderenfalls niemand zuständig wäre.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist in den durch diese Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist

ferner dann zu berufen, wenn die Hälfte der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

- 4. Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. Die Einberufung soll durch den Vorstand in Schriftform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit von einem anderen Mitglied des Vorstands, geleitet. In der Versammlung getroffene Beschlüsse werden vom Versammlungsleiter oder einem von diesem benannten Vereinsmitglied protokolliert. Auf Verlangen ist jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls zu geben.
- 5. Mitgliederversammlungen können auch virtuell, d.h. also online oder per Telefonkonferenz stattfinden. Beschlüsse können von der Mehrheit der Mitglieder auch schriftlich oder in Textform getroffen werden. In diesem Fall wird ein Beschluss gültig, wenn die Abstimmung jedes Mitglieds schriftlich oder per Textform beim Vorstand eingegangen oder eine Frist von vier Wochen seit Zugang der Abstimmungsanfrage beim Mitglied verstrichen ist.
- 6. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen; Mehrfachvertretung ist zulässig. Zum Nachweis der Vertretungsberechtigung hat das vertretende Mitglied in der Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

§11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus maximal 5 Mitgliedern, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und maximal 3 weiteren Mitgliedern. Die Wahl der Vorstände erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer i.S. §26 BGB.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten; jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass der stellvertretende Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Geschäftsführers vertretungsberechtigt ist.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Aufgaben des Vorstands sind:

- Entwicklung, Begleitung und Überwachung von Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszweckes
- Beschluss über vom Anwendergremium vorgeschlagener inhaltlicher Fragen und über Empfehlungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Mitgliedern
- Einwerbung von Spenden und Zuwendungen
- o Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Vermittlung von Anliegen der Mitglieder untereinander bzw. zwischen anderen Organen des Vereins
- o Tätigkeitsbericht gegenüber der Mitgliederversammlung
- 5. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet:
 - a. mit der Niederlegung des Amtes;
 - b. mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein;
 - c. durch Tod;
 - d. durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit.
- 6. Über Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Versammlungen des Vorstands werden durch den Geschäftsführer oder in dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer bzw. der stellvertretende Geschäftsführer bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer. Sollte sowohl der Geschäftsführer als auch der stellvertretende Geschäftsführer abwesend sein, bestimmen die anwesenden Vorstände durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.
- 7. Im übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung analog der Regelungen in §10 Nr. 4 ff. für die Mitgliederversammlung.
- 8. Die Mitglieder des Vorstandes können den Ersatz ihrer Aufwendungen, pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen, die nicht unangemessen sein dürfen, erhalten

§12 Wissenschaftlicher Beirat

- 1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 3-5 Mitgliedern. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand auf 2 Jahre.
- 2. Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:
 - Diskussion und Bestimmung lang- und mittelfristiger Ziele für das edusharing-Netzwerk

- Unterstützung des Vereins bei der Erarbeitung wissenschaftlicher Standards und Methoden für die Erstellung, Verbreitung und Nutzung hochwertiger Lern- und Wissensinhalte
- Beratung des Vorstandes in inhaltlichen Fragen zur Erreichung des Vereinszweckes
- Unterstützung des Vorstandes bei der Einwerbung von Spenden, Zuwendungen und Fördermitteln
- 3. Das Amt eines Mitglieds im wissenschaftlichen Beirat endet:
 - mit der Niederlegung des Amtes
 - mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Tod
 - durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

§13 Anwendergremium

- 1. Das Anwendergremium besteht aus 3-5 gewählten Mitgliedern. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre.
- 2. Aufgaben des Anwendergremiums sind:
 - o Entwicklung von Regularien für die Mitgliedschaft im edu-sharing-Netzwerk
 - Empfehlungen zur Aufnahme oder zum Ausschluss von Repositorien und Inhalteangebote des edu-sharing#Netzwerkes
 - Konzeption und Umsetzung von Qualitätssicherungskonzepten für Inhalteangebote
 - Sammlung und Abstimmung von Anforderungen zu dem Vereinszweck dienlichen Technologien aus Sicht der Anwender
 - o Tätigkeitsbericht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung
- 3. Das Amt eines Mitglieds im Anwendergremium endet:
 - mit der Niederlegung des Amtes
 - mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Verein
 - durch Tod
 - durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
- 4. Entscheidungen werden im Anwendergremium mit einfacher Mehrheit getroffen. Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Im übrigen gelten die Regelungen zur Beschlussfassung analog der Regelungen in §10 Nr. 5 ff. für die Mitgliederversammlung.

§14 Auflösung des Vereins

- 1. Anträge auf Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von ¾ aller Mitglieder.
- 3. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist nach Ablauf von zwei Wochen eine zweite, zum gleichen Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
- 4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung und/oder die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 5. Die Liquidation erfolgt durch den Geschäftsführer.

§15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestgehend entspricht.

§16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung im Vereinsregister in Kraft.